



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2019/3257

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-Ig

Dezernat/Fachbereich/AZ

11.11.19

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	28.11.2019	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Einrichtung einer Tempo 30-Zone in der Opladener Straße

- Bürgerantrag vom 18.10.19
- Stellungnahme vom 11.11.19

364-20-01-zg

11.11.2019

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Lünenbach
gez. Richrath

**Einrichtung einer Tempo-30-Zone in der Opladener Straße
- Bürgerantrag vom 18.10.19
- Nr. 2019/3257**

Die innerorts zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt nach § 3 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) 50 km/h. Die Straßenverkehrsbehörden sind gemäß § 45 Abs. 1 StVO dazu befugt, die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs zu beschränken. Hierzu zählt auch die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen, welche jedoch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft sind.

Bei der beantragten Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h ist zwischen der Anordnung einer Tempo 30-Zone und einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 zu unterscheiden.

Tempo 30-Zonen werden nach § 45 Abs. 1c StVO durch die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften in Wohngebieten und Gebieten mit hohem Fußgänger- und Fahrradaufkommen sowie hohem Querungsbedarf angeordnet. Darüber hinaus sollen sie keine Straßen umfassen, die von Bedeutung für den Durchgangsverkehr sind, um den Belangen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und des Wirtschaftsverkehrs, unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, gerecht zu werden. Tempo 30-Zonen dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer. Die Opladener Straße endet zwar in einer Sackgasse, jedoch gilt dies lediglich für den reinen Pkw-Verkehr. Für den Busverkehr ist der Durchgang der Opladener Straße auf die Herbert-Wehner-Straße frei. Aufgrund dieses hoch frequentierten Busverkehrs herrscht auf der Opladener Straße hoher Durchgangsverkehr.

Weiterhin entspricht die Opladener Straße von der Charakteristik und vom baulichen Ausbau einer Tempo 50-Strecke. Aufgrund dieses Straßencharakters und des Ausbaus ist davon auszugehen, dass für Fahrzeugführer eine Temporeduzierung nicht plausibel nachvollziehbar ist, so dass sie erfahrungsgemäß von der überwiegenden Mehrheit nicht beachtet beziehungsweise nicht eingehalten wird. Auch die Fahrbahneinengung im Kreuzungsbereich Am Kühnsbusch/Opladener Straße rechtfertigt eine Geschwindigkeitsreduzierung nicht, da gemäß § 3 Absatz 1 StVO die Geschwindigkeit ohnehin an die örtliche Gegebenheit angepasst werden muss.

Die örtlichen Gegebenheiten widersprechen demnach den rechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung einer Tempo 30-Zone.

Eine Tempo 30-Streckenregelung kommt ebenfalls nicht in Betracht, da nach den Bestimmungen des § 45 Absatz 9 StVO Geschwindigkeitsänderungen grundsätzlich nur aufgrund besonderer Gefahrensituationen angeordnet werden können. Dies gilt unter anderem für Bereiche, in denen Kindergärten, Schulen beziehungsweise Altenheime in unmittelbarer Nähe sind. Aus diesem Grund wurde in Höhe der Gesamtschule Leverkusener-Schlebusch in der Opladener Straße eine zeitlich begrenzte Geschwindigkeitsregelung eingeführt. Laut Aussage der Polizei existieren im weiteren Verlauf der Opladener Straße keine bekannten Gefahrenstellen und es liegt auch keine Unfallhäufungsstelle vor.

Die wupsi GmbH teilte mit, dass sich die Busse gemäß einer aktuellen Statistik über die Fahrzeiten an die vorgeschriebene Geschwindigkeit halten oder sogar aufgrund der örtlichen Bedingungen langsamer als 50 km/h fahren. Bezüglich des Befahrens der Bürgersteige durch die Busse liegen sowohl der wupsi GmbH als auch dem Fachbereich Bürger und Straßenverkehr keine weiteren Beschwerden vor. Die wupsi GmbH wird diese Eingabe jedoch zum Anlass nehmen, die Situation zeitnah vor Ort durch ihren Außendienst beobachten zu lassen, um gegebenenfalls weitere Maßnahmen einzuleiten.

Aufgrund der oben genannten Gründe wird aus hiesiger Sicht kein weiterer Handlungsbedarf zur Einrichtung einer Tempo 30-Zone gesehen. Die Eingabe wird jedoch zum Anlass genommen, eine erneute Verkehrszählung inklusive Geschwindigkeitsüberwachung auf der Opladener Straße durchzuführen.

Fachbereich Bürger und Straßenverkehr